

Inspektions- und Zertifizierungskonzept

Früchte, Gemüse und Kartoffeln

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und normative Dokumente	3
2	Geltungsbereich und Definitionen.....	3
2.1	Produzent:	3
2.2	Vermarkter:.....	4
2.3	Paralleleigentum	4
2.4	Lohnunternehmer	4
3	Inspektionsebenen.....	5
4	Erfüllungskriterien	5
4.1	Kritische Muss-Kriterien (rote Kontrollpunkte).....	5
4.2	Nicht kritische Muss-Kriterien (gelbe Kontrollpunkte)	5
4.3	Empfehlungen (grüne Kontrollpunkte)	5
4.4	Notwendige Kommentare in der Checkliste.....	6
5	Anmeldeverfahren.....	6
6	Selbstkontrollen	6
7	Inspektion und Anerkennung der Produktionsbetriebe.....	7
7.1	Inspektionsfrequenz auf Stufe Produktion	7
7.2	Erstkontrollen	7
7.3	Folgekontrollen.....	7
7.4	Kontrolldauer.....	7
7.5	Umgang mit den Inspektionsergebnissen	8
7.6	Anerkennung auf Stufe Produktion	8
7.7	Stichprobeninspektionen der anerkannten Produktionsbetriebe.....	8
7.8	Begleitung von Inspektoren auf Stufe Produktionsbetriebe	9
8	Inspektion und Zertifizierung der Vermarkter	9
8.1	Inspektionsfrequenz bei Vermarktern	9
8.2	Zertifizierung auf Stufe Vermarkter	9
8.3	Inhalt des Zertifikats	10
9	QM-System SwissGAP.....	11
9.1	Internes Audit des QM-Systems	11

9.2	Externes Audit des QM-Systems durch eine Zertifizierungsstelle	11
10	Anforderungen an Inspektoren, Inspektions- und Zertifizierungsstellen	12
10.1	Inspektoren.....	12
10.1.1	Ausbildung neuer SwissGAP Inspektoren durch die IS / ZS.....	12
10.1.2	Kompetenzerhaltung von SwissGAP Inspektoren	12
10.2	Interne Auditoren des QM-Systems von SwissGAP	13
10.2.1	Grundqualifikationen.....	13
10.2.2	Auditor Training	13
10.3	Inspektionsstellen	13
10.4	Zertifizierungsstellen	13
10.4.1	Zertifizierung von Vermarktern	13
10.4.2	Auditierung des QM-Systems.....	14
10.4.3	Durchführung von Stichprobeninspektionen	14

Ergänzungsdokument: Allgemeine Anforderungen SwissGAP FGK

1 Einführung und normative Dokumente

Das vorliegende Dokument basiert auf dem Benchmarking-Verfahren mit dem GLOBALG.A.P. Standard, IFA Version 5.1 und deckt dessen General Regulations ab.

Der Name des Standards lautet SwissGAP Früchte Gemüse Kartoffeln, abgekürzt SwissGAP FGK. Zur Vereinfachung wird in Dokumenten nur SwissGAP erwähnt.

Die folgenden Dokumente gelten für SwissGAP als normativ (sowie alle weiteren Dokumente, die als normativ herausgegeben werden):

1. Technische Anforderungen:

Dokument mit den Anforderungen, welche die Betriebe einzuhalten haben.

2. Checkliste:

Diese Checkliste wird für alle Selbstkontrollen und Inspektionen verwendet.

Hinweis: Das Kontrollhandbuch und die Umsetzungsdokumentation sind keine normativen Dokumente.

3. Inspektions- und Zertifizierungskonzept

Beschreibt die für den Betrieb relevanten Information und Anforderungen, die Inspektionen und die Zertifizierung sowie die Anforderungen an Inspektions- und Zertifizierungsstellen.

4. Allgemeine Anforderungen SwissGAP

Dieses Dokument gilt als Ergänzung zum Inspektions- und Zertifizierungskonzept und deckt Inhalte aus den GLOBALG.A.P. General Regulations gemäss dem Benchmarking-Verfahren betreffend Erstkontrollen und Anforderungen an Zertifizierungsstellen ab.

5. Sanktionsreglement

6. Logoreglement

Die normativen Dokumente sind zur eindeutigen Identifikation in der Fusszeile mit einer Versionsnummer und dem Datum des Inkrafttretens versehen.

Ein Update von normativen Dokumenten wird entweder durch den Verein SwissGAP oder durch Agrosolution allen betroffenen Stellen mitgeteilt.

Die aktuellen Versionen aller normativen Dokumente können unter www.swissgap.ch oder www.agrosolution.ch heruntergeladen werden.

2 Geltungsbereich und Definitionen

Das vorliegende Inspektions- und Zertifizierungskonzept gilt für die landwirtschaftliche Produktion und die Vermarkter.

SwissGAP deckt Früchte, Gemüse und Kartoffeln ab, die für den menschlichen Verbrauch in frischer, gekochter oder verarbeiteter Form bestimmt sind. Für Produkte, die für medizinische Zwecke oder als Aromastoffe eingesetzt werden, ist keine Zertifizierung möglich.

SwissGAP Zertifizierungen decken keine wild gesammelten Pflanzen ab.

2.1 Produzent:

Betrieb, der Früchte, Gemüse oder Kartoffeln anbaut und diese ev. aufbereitet, sortiert oder bearbeitet.

Hinweise:

- Produzenten können zugleich Vermarkter sein (siehe Definition Vermarkter)
- Damit Produzenten von anderen anerkannten Betrieben bezogene Waren unter SwissGAP weiterverkaufen können, benötigen Produzenten zusätzlich den Status Vermarkter.

Inspektions- und Zertifizierungskonzept FGK

Bei der Produktion erfolgt die Umsetzung sektoriell für Früchte, Gemüse und Kartoffeln. Das heisst, sämtliche Kulturen der angemeldeten Produktgruppe(n) müssen nach den SwissGAP Anforderungen produziert werden. Die einzelnen Kulturen werden mit ihrer Fläche erfasst und jährlich aktualisiert.

2.2 Vermarkter:

Betrieb, der Ware direkt an den Detailhandel liefert
oder/und

von anerkannten oder zertifizierten Betrieben Ware bezieht und diese als SwissGAP-Produkte in Verkehr bringt.

Hinweis: Produkte von Lieferanten mit einem gültigen GLOBALG.A.P. Zertifikat können bei Vermarktern auf der SwissGAP Produkteliste aufgeführt werden.

Bei der Vermarktung wird ebenfalls der Sektor angemeldet, weiter muss jedes Produkt einzeln angemeldet werden, für das eine SwissGAP Zertifizierung beantragt wird.

Für die Einbindung von Agenturen in SwissGAP gilt folgende Regelung:

Ein Betrieb, der SwissGAP-Produkte von einem zertifizierten Betrieb (Vermarkter) zukaft und sie als SwissGAP-Produkt weiter vermarktet (verkauft), muss über ein gültiges SwissGAP-Zertifikat verfügen.

Ausgenommen von dieser Auflage sind Agenturen, die direkt an den Detailhandel liefern und zu keinem Zeitpunkt in ihren Räumlichkeiten über SwissGAP-Ware verfügen oder diese sortieren, umpacken, etikettieren oder lagern.

2.3 Paralleleigentum

Paralleleigentum beschreibt die Situation, in der sich zertifizierte und nicht zertifizierte Produkte gleichzeitig im Eigentum eines Vermarkters befinden.

Paralleleigentum von zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten ist nur bei Vermarktern zulässig.

Bei Paralleleigentum muss der Vermarkter folgende Punkte einhalten:

- bei der Anmeldung deklarieren, wenn kein Paralleleigentum besteht.
Hinweis: eine Änderung der Deklaration zum Paralleleigentum kann nicht als Korrekturmassnahme bei Verstössen vorgenommen werden. Zuerst muss der Sanktionsgrund behoben werden.
- die Rückverfolgbarkeit garantieren. Die Trennung bzw. klare Identifikation von zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten muss jederzeit sichergestellt sein.
- die Kapitel 13.1 und 13.2 der SwissGAP Anforderungen (Checkliste) einhalten.

Die Information Paralleleigentum wird durch die Zertifizierungsstelle auf dem SwissGAP Zertifikat abgebildet.

2.4 Lohnunternehmer

Lohnunternehmer sind vom Auftraggeber beauftragte Auftragnehmer / Dienstleister, welche auf dem Betrieb des Auftraggebers SwissGAP-relevante Arbeiten ausführen.

Der Lohnunternehmer verpflichtet sich, die betroffenen Kontrollpunkte gemäss der Technischen Anforderungen für die von ihm ausgeführten Arbeiten einzuhalten.

Der Betrieb, der einen Lohnunternehmer beauftragt, ist dafür verantwortlich, dass dieser die von seinem Auftrag betroffenen SwissGAP Kontrollpunkte beachtet bzw. dass die relevanten Aufzeichnungen vorliegen. Der Inspektor ist im Rahmen seiner Inspektion beim auftraggebenden Betrieb verpflichtet, die entsprechenden Kontrollpunkte beim Lohnunternehmer zu kontrollieren. Je nach Lohnauftrag erfolgt das nur stichprobenartig.

3 Inspektionsebenen

Im System SwissGAP sind auf drei Ebenen Inspektionen gefordert:

1. Selbstkontrollen durch den Betrieb
2. Inspektionen der Betriebe
(Kontrollen durch akkreditierte Inspektionsstellen)
3. Überwachungen durch Zertifizierungsstellen
(Stichproben auf Stufe Produktion und Audit des SwissGAP QM-Systems, siehe Kapitel 9)

Die Inspektionsebene ist je nach Betriebstyp unterschiedlich:

Betriebstyp	Selbstkontrolle	Inspektionen	Stichproben durch Zertifizierungsstellen	Status
Produzent	jährlich	min. 1x in 3 Jahren	Quadratwurzel	anerkannt
Produzent & Vermarkter	jährlich	Produktion: min. 1x in 3 Jahren Vermarktung: jährlich	Produktion: Quadratwurzel Vermarktung: -	Produktion: anerkannt Vermarktung: zertifiziert
Vermarkter	jährlich	jährlich	-	zertifiziert

Die SwissGAP Zertifizierung erfolgt auf Stufe Vermarkter.

Auf Stufe landwirtschaftlicher Produktion erfolgt keine Zertifizierung. Die Produktionsbetriebe werden bei erfolgreichem Ergebnis der Inspektion durch eine Inspektionsstelle als „SwissGAP anerkannte Betriebe“ gelistet.

4 Erfüllungskriterien

Die Anforderungen von SwissGAP setzen sich aus drei Arten von Kontrollpunkten zusammen. Dies sind *kritische Muss-Kriterien*, *nicht kritische Muss-Kriterien* und *Empfehlungen*, die wie folgt erfüllt sein müssen:

4.1 Kritische Muss-Kriterien (rote Kontrollpunkte)

100% aller für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.

4.2 Nicht kritische Muss-Kriterien (gelbe Kontrollpunkte)

95% aller für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.

Berechnung:

- Gesamtzahl aller nicht kritischen Muss-Kriterien
- für den Betrieb nicht relevante nicht kritische Muss-Kriterien
- = Gesamtzahl der für den Betrieb relevanten nicht kritischen Muss-Kriterien
→ davon sind 95% zu erfüllen, wobei aufrunden nicht zulässig ist.
- Die Nichteinhaltung von einem nicht kritischen Muss-Kriterium wird in jedem Fall toleriert.

4.3 Empfehlungen (grüne Kontrollpunkte)

Keine Mindestanforderung zur Erfüllung festgelegt.

4.4 Notwendige Kommentare in der Checkliste

Bei allen Kontrollpunkten, die mit "Nein" beantwortet werden, muss der Mangel beschrieben werden.

Bei allen nicht anwendbaren kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien bzw. Kontrollpunkten müssen Kommentare gemacht werden. Zusätzlich dazu wird in der Checkliste bei einigen kritischen Muss-Kriterien explizit ein Kommentar verlangt.

Die Kommentare können anhand einer aktuellen Pauschaldeklaration elektronisch vorausgefüllt sein. Die Pauschaldeklaration ist in diesen Fällen zu Beginn der Kontrolle Punkt für Punkt zu überprüfen.

Diese Regelungen müssen bei den Inspektionen und bei den Stichprobenkontrollen beachtet werden (jedoch nicht bei der Selbstkontrolle).

5 Anmeldeverfahren

Die Betriebe können sich laufend bei Agrosolution anmelden und wählen dabei ihre Inspektionsstelle. Vermarkter wählen zusätzlich ihre Zertifizierungsstelle aus. Die für SwissGAP zugelassenen Inspektions- und Zertifizierungsstellen sind unter www.swissgap.ch ersichtlich. Bei der elektronischen Anmeldung auf www.agrosolution.ch sind nur die zugelassenen Inspektions- und Zertifizierungsstellen zur Auswahl verfügbar.

Mit der Anmeldung bei Agrosolution wird dem Betrieb eine persönliche SwissGAP-Nummer zugeteilt, welche im Inspektions- und Zertifizierungsprozess der eindeutigen Identifikation des Betriebs dient.

Bei einer elektronischen Anmeldung erhält der Betrieb sofort eine Bestätigung, sobald das Anmeldeverfahren abgeschlossen ist. Bei Anmeldungen in Papierform bestätigt Agrosolution dem Betrieb seine Anmeldung innerhalb von 28 Tagen und teilt ihm seine SwissGAP-Nr. mit.

Das Anmeldeverfahren muss abgeschlossen sein, bevor Agrosolution den Kontrollauftrag auslöst.

Verweigert der Betrieb bei der Anmeldung sein Einverständnis zur Veröffentlichung seiner Daten, kann er nicht für SwissGAP registriert werden.

Die erste Inspektion erfolgt in der Regel innerhalb von 12 Monaten, spätestens aber bis Ende des folgenden Kalenderjahres nach der Anmeldung.

6 Selbstkontrollen

Jeder Betrieb bei SwissGAP muss eine vollständige (alle angemeldeten Kulturen / Produkte sowie Standorte berücksichtigen) betriebsinterne Selbstkontrolle auf Grundlage der SwissGAP Checkliste durchführen. Diese Checklisten müssen jederzeit verfügbar sein und während der Inspektion oder einer Stichprobeninspektion überprüft werden können.

Bei der Selbstkontrolle sind alle kritischen und nicht kritischen Musskriterien zu beantworten. Kommentare anlässlich der Selbstkontrolle sind zu vermerken. Die Empfehlungen sind Bestandteil der SwissGAP Checkliste und sind für die Produzenten zur Sensibilisierung unter www.swissgap.ch einsehbar.

Die Selbstkontrolle muss mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Selbstkontrollen (Checklisten) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Inspektion und Anerkennung der Produktionsbetriebe

Die Inspektionen der Produktionsbetriebe erfolgen auf Grundlage der SwissGAP Checkliste. Alle kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien sowie Empfehlungen müssen überprüft werden. Der Betrieb kann entscheiden, dass auf die Kontrolle der Empfehlungen verzichtet wird.

Bei der Inspektion berücksichtigt der Inspektor sämtliche Kulturen der registrierten Sektoren und relevanten Betriebsstandorte (inkl. Lager- und Packstätten). Die Kontrollpunkte zur Handhabung der Produkte (lagern, waschen, sortieren, verpacken, verarbeiten) werden anlässlich jeder Inspektion gemäss der zum Kontrollauftrag gehörenden Checkliste überprüft, wenn diese auf dem Betrieb anwendbar sind .

7.1 Inspektionsfrequenz auf Stufe Produktion

Erfüllt der Produzent anlässlich der Inspektion sämtliche Anforderungen gemäss den geforderten Erfüllungskriterien (Kap. 4), so muss die nächste Inspektion innerhalb der folgenden drei Jahre stattfinden.

Werden bei der ersten oder bei einer folgenden Inspektion nicht alle SwissGAP Anforderungen gemäss den geforderten Erfüllungskriterien eingehalten, so wird der Produzent im nächsten Kalenderjahr erneut kontrolliert.

Wird während einer Stichprobeninspektion durch die Zertifizierungsstelle (siehe Punkt 7.7) festgestellt, dass nicht alle SwissGAP Anforderungen gemäss den geforderten Erfüllungskriterien eingehalten sind, dann muss der Produzent im nächsten Kalenderjahr erneut kontrolliert werden.

7.2 Erstkontrollen

Als Erstkontrolle gilt die erste Inspektion bei einem erstmals für SwissGAP angemeldeten Betrieb oder bei einem Betrieb, der sich nach einer Annullierung oder nach eigenem Abmelden erneut für SwissGAP angemeldet hat. In diesen Fällen sind die detaillierten Anforderungen für den Kontrollzeitpunkt gemäss dem Dokument "Allgemeine Anforderungen SwissGAP FGK, Punkt 4.1" zu befolgen.

Produzenten, die bereits für einen Sektor (Früchte, Gemüse oder Kartoffeln) für SwissGAP anerkannt sind, können weitere Sektoren anmelden. Diese werden ohne vorangehende Inspektion ebenfalls anerkannt. Diese Betriebe gelangen in die risikobasierte Auswahl für die unangemeldeten Stichprobeninspektionen.

Bei der Erstkontrolle muss der Betrieb für mindestens die letzten 3 Monate - bzw. ab Anmeldedatum, wenn die Anmeldung bei der Erstkontrolle mehr als 3 Monate zurückliegt - Aufzeichnungen zu SwissGAP und seine erste Selbstkontrolle vorlegen können. Der Abschluss der Erstkontrolle kann bis zu 90 Tage nach der Inspektion pendent gehalten werden, wenn noch Korrekturmassnahmen notwendig sind

7.3 Folgekontrollen

Die Inspektionen sollten zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem relevante pflanzenbauliche Tätigkeiten und/oder die Handhabung (jedoch nicht nur die Lagerung) ausgeführt werden. Der Inspektor soll sichergehen können, dass alle registrierten Kulturen in Übereinstimmung mit den SwissGAP Anforderungen gehandhabt werden, selbst wenn dies zum Zeitpunkt der Inspektion nicht geprüft werden konnte.

Inspektionen außerhalb der Saison, bzw. wenn nur minimale betriebliche Aktivitäten stattfinden, sind möglichst zu vermeiden.

7.4 Kontrolldauer

Die Kontrolldauer muss in den Inspektionsunterlagen festgehalten werden.

Eine SwissGAP Inspektion sollte unter den einfachsten Umständen (eine oder nur wenige Kulturen, nur ein Betriebsstandort, keine Produkthandhabung, Folgekontrolle, keine Angestellten, korrekt ausgefüllte Pauschaldeklaration) ca. 2 Stunden dauern.

7.5 Umgang mit den Inspektionsergebnissen

Nach einer Inspektion werden die Inspektionsergebnisse innerhalb von 28 Kalendertagen (90 Tage bei Erstkontrollen) direkt durch die Inspektionsstelle oder durch Agrosolution in der Datenbank erfasst. Der danach durch das System von Agrosolution generierte Inspektionsbericht enthält:

- Betriebsname mit Haupt- und Nebenstandorten
- bei Produzenten die Produktgruppe/n und Kulturen mit Flächen und einer Information zu Freiland oder geschütztem Anbau
- bei Vermarktern die Produkte und eine Information zu Paralleleigentum
- Berechnung der total anwendbaren kritischen und nicht kritischen Kontrollpunkte und Ergebnis (inkl. Erfüllungsgrad der nicht kritischen Muss-Kriterien)
- Auflistung der nicht erfüllten Kontrollpunkte mit der Feststellung durch den Inspektor und der Frist für die Korrekturmassnahmen
- Schlussfolgerung, ob die Inspektion erfüllt wurde oder nicht
- Abschluss durch die Inspektionsstelle (Datum, Person)

Die vollständig ausgefüllte Checkliste inkl. aller notwendigen Kommentare des Inspektors wird im System von Agrosolution elektronisch archiviert, ebenso das Entscheidungsdatum über die Anerkennung / Zertifizierung.

7.6 Anerkennung auf Stufe Produktion

Auf Stufe Produktion werden die Betriebe für SwissGAP anerkannt, aber nicht zertifiziert.

Auf Grundlage der Inspektionsergebnisse verwaltet Agrosolution den Status der einzelnen Produzenten.

Öffentlich werden folgende Listen geführt:

- SwissGAP anerkannt: Produktionsbetriebe, welche nach der Inspektion die Anforderungen erfüllen.
- nicht mehr anerkannt: Produktionsbetriebe, welche aufgrund einer Sanktion den Status anerkannt verloren oder diesen auf eigenen Wunsch aufgehoben haben.

7.7 Stichprobeninspektionen der anerkannten Produktionsbetriebe

Anerkannte Produktionsbetriebe (mit oder ohne Vermarktung) werden durch die SwissGAP Zertifizierungsstelle/n stichprobenartig auf Grundlage der SwissGAP Checkliste beurteilt. Alle kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien, jedoch nicht die Empfehlungen, müssen überprüft werden.

Es wird eine Mindestanzahl an Stichproben festgelegt, die auf der Quadratwurzel der Anzahl angemeldeter und anerkannter Produktionsbetriebe basiert. Die Berechnung erfolgt jeweils per 1. Januar für das laufende Kalenderjahr, das Ergebnis wird aufgerundet. Ergebnisse aus CIPRO-Audits durch GLOBALG.A.P. können für die Anzahl Stichprobeninspektionen pro Jahr mitgezählt werden.

Nach Berechnung der Quadratwurzel erfolgt die Auswahl der Betriebe nach risikobasierten Kriterien, wie:

- angemessene Berücksichtigung von Betrieben mit geschütztem Anbau
- angemessene Berücksichtigung von Betrieben, die sowohl Produzent als auch Vermarkter sind
- Betriebe mit neu angemeldeten Sektoren
- Betriebe, bei welchen die Erstkontrolle nicht nahe dem Erntezeitpunkt durchgeführt wurde
- Betriebe mit Frühkartoffeln
- Meldung durch Agrosolution / aus dem Rückstandsmonitoring
- letzte Kontrolle durch vorgemerkten Kontrolleur
- Anbaumethode
- rein zufällig

Die Stichprobeninspektionen bei den Produktionsbetrieben finden grundsätzlich unangemeldet statt bzw. werden dem Betrieb 48 Stunden vorher angekündigt.

Stichprobeninspektionen werden in der Regel auf Betrieben durchgeführt, die im jeweiligen Jahr keine ordentliche Folgekontrolle haben (zwei Kontrollen pro Jahr werden möglichst vermieden).

7.8 Begleitung von Inspektoren auf Stufe Produktionsbetriebe

Als Alternative zu den Stichprobeninspektionen durch die Zertifizierungsstelle(n) können durch Auditoren der Zertifizierungsstelle(n) Inspektoren während der Durchführung der Inspektionen bei den Produktionsbetrieben begleitet und beurteilt werden.

Die während der Inspektorenbegleitung besuchten Betriebe können an die Stichprobeninspektionen angerechnet werden.

8 Inspektion und Zertifizierung der Vermarkter

Die Inspektionen der Vermarkter erfolgen auf Grundlage der SwissGAP Checkliste. Alle kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien sowie Empfehlungen müssen überprüft werden. Der Betrieb kann entscheiden, dass auf die Kontrolle der Empfehlungen verzichtet wird.

Die Inspektion umfasst sämtliche SwissGAP Produkte und Sektoren sowie alle relevanten Betriebsstandorte.

8.1 Inspektionsfrequenz bei Vermarktern

Die Inspektionen erfolgen mindestens einmal pro Kalenderjahr.

Während den Inspektionen muss mindestens ein SwissGAP Produkt im Betrieb vorhanden sein (vorhanden sein bedeutet: als Produkt an Lager oder im Verarbeitungsprozess). Der Inspektor soll sichergehen können, dass alle registrierten Produkte in Übereinstimmung mit den SwissGAP Anforderungen gehandhabt werden, selbst wenn diese zur Zeit der Inspektion nicht geprüft werden konnten.

Nach einer Inspektion wird gemäss Punkt 7.5 (Umgang mit Inspektionsergebnissen) vorgegangen.

Vermarkter, die bereits für einen Sektor (Früchte, Gemüse oder Kartoffeln) nach SwissGAP zertifiziert sind, können weitere Sektoren anmelden. Über das weitere Vorgehen bzw. ob vor der Zertifizierung des neuen Sektors eine weitere Inspektion erforderlich ist, entscheidet die entsprechende Zertifizierungsstelle.

8.2 Zertifizierung auf Stufe Vermarkter

SwissGAP Zertifikate werden nur auf Stufe Vermarkter ausgestellt, und zwar ausschliesslich durch SwissGAP-anerkannte Zertifizierungsstellen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Zertifizierungen erfolgen können:

1. Das QM-System (Kap. 9) erfüllt alle Anforderungen und Korrekturmassnahmen sind fristgerecht umgesetzt, und
2. Der Vermarkter wurde durch eine Inspektions- oder Zertifizierungsstelle kontrolliert und erfüllt den SwissGAP-Standard

Falls eine dieser Bedingungen nicht zutrifft, kann der Vermarkter nicht zertifiziert werden. Die Zertifizierung kann erst erfolgen, sobald diese Bedingungen vollständig erfüllt werden.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet gestützt auf den zur Verfügung stehenden Fakten über die Annahme, Abänderung oder Zurückweisung des Zertifizierungsantrages. Der Entscheid über eine Zertifizierung liegt immer in der Verantwortung der durch den Vermarkter ausgewählten Zertifizierungsstelle, auch wenn die Inspektion durch eine Inspektionsstelle durchgeführt wurde. Die Inspektionsstellen sind gegenüber den Zertifizierungsstellen zur Auskunft verpflichtet, wenn bei der Verifikation der Checkliste Fragen / Unklarheiten auftreten.

Inspektions- und Zertifizierungskonzept FGK

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Zertifikates wird innerhalb von 28 Kalendertagen, nachdem die Inspektionsstelle den Kontrollauftrag abgeschlossen hat, bzw. nach der Umsetzung von Korrekturmassnahmen gefällt.

Das SwissGAP Zertifikat für den einzelnen Vermarkter wird mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember des nächsten Kalenderjahres ausgestellt.

Öffentlich werden folgende Listen geführt:

- SwissGAP zertifiziert: Vermarkter, welche nach der Zertifizierung die Anforderungen erfüllen
- nicht mehr zertifiziert: Vermarkter, welche aufgrund einer Sanktion den Status zertifiziert verloren haben oder diesen auf eigenen Wunsch aufgehoben haben.

8.3 Inhalt des Zertifikats

Die von den Zertifizierungsstellen ausgestellten Zertifikate müssen die folgenden Inhalte aufweisen:

Basisinformationen:

- Name und Logo der ausstellenden Zertifizierungsstelle
- Akkreditierungszeichen der Akkreditierungsstelle inkl. der Akkreditierungsnummer der Zertifizierungsstelle
- Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers
- weitere Standorte des Zertifikatsinhabers, die in der Zertifizierung eingeschlossen sind
- Interne Kunden- oder Zertifikats-Nr. der Zertifizierungsstelle (optional)

Anwendungsbereich des SwissGAP Zertifikates:

- SwissGAP Logo (die exakte Spezifikation ist im Logo Reglement zu finden, www.swissgap.ch)
- Name des Standards und der Version:
SwissGAP Früchte, Gemüse, Kartoffeln - Version 2017
- Anwendungsbereich der Sektoren:
Früchte und/oder Gemüse und/oder Kartoffeln
- Zertifizierte Produkte:
- es wird empfohlen, diese als Seite 2 des Zertifikates als Anhang aufzuführen
- Information, ob sich der Vermarkter für Paralleigentum registriert hat oder nicht
- Gültigkeit des Zertifikates:
Ab Zertifizierungsentscheid bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.
- SwissGAP Registrierungs-Nummer
- setzt sich zusammen aus dem Namen der Zertifizierungsstelle – Leerschlag – SwissGAP-Nr. (z.B. ProCert 12345).
- die SwissGAP-Nr. wurde bei der Anmeldung durch die Agrosolution Datenbank vergeben (= Agrosolution-Nr.)
- Hinweis:
Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, die Ware der anerkannten Produzenten (www.agrosolution.ch) gemäss deren anerkannten Sektoren sowie die zertifizierten Produkte anderer Zertifikatsinhaber (inkl. GLOBALG.A.P. Zertifikate) unter SwissGAP zu vermarkten.
- Hinweis:
Der Gebrauch des Logos richtet sich nach dem SwissGAP Logo Reglement.

9 QM-System SwissGAP

Der Verein SwissGAP hat die Aufgaben und Verantwortung im Rahmen des SwissGAP QM-Systems an Agrosolution beauftragt. Agrosolution führt das QM-System elektronisch und macht die Inhalte den Vereinsmitgliedern zugänglich.

Ein funktionierendes QM-System und die fristgerechte Umsetzung von allfälligen Korrekturmassnahmen aufgrund externer Audits ist Voraussetzung, dass die Produzenten anerkannt und die Vermarkter zertifiziert werden können.

Zur Sicherstellung der Funktionalität des QM-Systems erfolgt jährlich je ein internes und externes Audit auf Grundlage der SwissGAP QMS-Checkliste.

9.1 Internes Audit des QM-Systems

Das QM-System SwissGAP wird gemäss Auditplan anhand von internen Audits überprüft.

Aufzeichnungen über die interne Auditplanung, die Auditergebnisse und Korrekturmassnahmen müssen aufbewahrt und beim externen Audit zur Verfügung stehen.

9.2 Externes Audit des QM-Systems durch eine Zertifizierungsstelle

Der Verein SwissGAP beauftragt jährlich eine SwissGAP Zertifizierungsstelle mit der Koordination und der Durchführung des Audits des QM-Systems. Dabei wird zwischen den für die Durchführung des QM-Audits qualifizierten Zertifizierungsstellen abgewechselt (Rotation).

Das externe Audit (der „Systemcheck“) dauert in der Regel einen Tag.

Anlässlich des externen Audits benutzt die Zertifizierungsstelle die vom Verein SwissGAP zur Verfügung gestellte Checkliste für das QMS-Audit. Allfällige Nicht-Konformitäten und Korrekturmassnahmen mit Fristen werden direkt in dieser Checkliste festgehalten.

Die Verantwortung für die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmassnahmen liegt beim QM-Verantwortlichen von SwissGAP, der Aufgaben an das Sekretariat SwissGAP delegieren kann. Beim nächsten QMS-Audit erfolgt eine zusätzliche Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle.

10 Anforderungen an Inspektoren, Inspektions- und Zertifizierungsstellen

10.1 Inspektoren

Inspektoren können die Inspektionen bei Produktionsbetrieben und Vermarktern vornehmen und sind bei einer Inspektions- (IS) oder Zertifizierungsstelle (ZS) angestellt. Die entsprechende Stelle trägt die volle Verantwortung für die durch sie beauftragten Kontrollaufträge an den jeweiligen Inspektor und setzt nur Inspektoren ein, die bei Agrosolution als SwissGAP Inspektoren in der Datenbank hinterlegt sind.

Die Inspektions- und Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass ein Betrieb nicht mehr als vier Mal nacheinander durch den gleichen Inspektor kontrolliert wird. Nach einer Kontrolle durch einen anderen Inspektor kann erneut für vier Mal der erste Inspektor eingesetzt werden. Diese Vorgabe gilt ab dem Kontrolljahr 2018.

SwissGAP schreibt den Inspektions- und Zertifizierungsstellen vor, welche Anforderungen von den Inspektoren zu erfüllen sind und welche Ausbildung betrieben werden muss. Die Anforderungen an die Inspektoren richten sich grundsätzlich nach den General Regulations von GLOBALG.A.P. Version 5.0, Teil III, Annex 1: Qualifikation der GLOBALG.A.P. CB Kontrolleure (Option 1 und 3). Dies sind konkret:

- Mindestens ein Abschluss mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Abschluss als Landwirt, Gemüsegärtner oder Obstbauer. Darin eingeschlossen ist eine Schulung zu (Integriertem) Pflanzenschutz und Düngung.
- Eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung nach der abgeschlossenen Ausbildung (siehe oben) und mindestens 3-jährige Erfahrung im Anbau (FGK) oder in einer Funktion in der Qualitätssicherung oder Lebensmittelsicherheit im Sektor Früchte, Gemüse oder Kartoffeln.
- Schulung zur HACCP-Methode gemäss Codex Alimentarius und zur Lebensmittelhygiene. Dies kann als Bestandteil der Grundqualifikation, mittels Abschluss eines offiziellen Kurses oder mit der SwissGAP-Inspektorenschulung erbracht werden.
- 1 Tag praktische Kontrollausbildung durch die Inspektionsstelle
- Kenntnisse der entsprechenden Sprache der Betriebsleiter, inkl. Fachterminologie.

10.1.1 Ausbildung neuer SwissGAP Inspektoren durch die IS / ZS

Neue Inspektoren müssen als Erstes die obligatorische SwissGAP Einführungsschulung besuchen.

In der Praxis müssen sie dann zuerst mindestens eine SwissGAP Inspektion begleiten. Der neue Inspektor führt dann die erste und bei Bedarf weitere SwissGAP Kontrollen in Begleitung eines qualifizierten SwissGAP Inspektors oder eines qualifizierten Mitarbeiters der IS/ZS-Geschäftsstelle durch. Im Fall, dass ein bereits bei einer anderen IS/ZS anerkannter SwissGAP Inspektor beauftragt wird, entfällt die Regel „zuerst mindestens eine SwissGAP Inspektion begleiten“.

Für die Qualifikation des ersten SwissGAP Inspektors einer IS / ZS gelten die internen Verfahren der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle.

10.1.2 Kompetenzerhaltung von SwissGAP Inspektoren

SwissGAP Inspektoren sind verpflichtet, die Weiterbildungen von SwissGAP zu absolvieren. Kann ein Inspektor an einer Schulung nicht teilnehmen, ist seine beauftragende IS / ZS verantwortlich, dass dem Inspektor die Schulungsinhalte nachträglich vermittelt werden.

Pro Inspektor müssen im Durchschnitt von 3 Jahren mindestens 5 SwissGAP Inspektionen pro Jahr durchgeführt werden.

Die IS / ZS führen mindestens alle 4 Jahre ein Witness-Audit bei ihren SwissGAP Inspektoren durch. Kontrolleurbegleitungen im Rahmen der Stichprobenkontrollen können angerechnet werden.

Sollte es nicht möglich sein, die Kompetenz zu erhalten, so gilt 10.1.1.

Abweichungen zu den Anforderungen an die Inspektoren müssen beim Verein SwissGAP schriftlich beantragt und begründet werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Verein SwissGAP.

10.2 Interne Auditoren des QM-Systems von SwissGAP

Interne Auditoren müssen über eine ausreichende Ausbildung als interne Auditoren verfügen und unabhängig vom zu auditierenden Bereich sein. Sie werden vom Verein SwissGAP gewählt.

10.2.1 Grundqualifikationen

- Eine mindestens 3-jährige Erfahrung im Anbau (FGK) oder in einer Funktion in der Qualitätssicherung oder Lebensmittelsicherheit im Sektor Früchte, Gemüse oder Kartoffeln.
- Schulung zur HACCP-Methode gemäss Codex Alimentarius und zur Lebensmittelhygiene. Dies kann als Bestandteil der Grundqualifikation, mittels Abschluss eines offiziellen Kurses oder mit der SwissGAP-Inspektorenschulung erbracht werden.

10.2.2 Auditor Training

- Praktische Kenntnisse von Qualitätsmanagementsystemen.
- Absolvieren eines internen Auditor-Trainingskurs im Hinblick auf QMS oder bereits Erfahrung mit der Durchführung von internen Audits.

10.3 Inspektionsstellen

Agrosolution beauftragt ausschliesslich nach ISO 17020 akkreditierte Inspektionsstellen.

Inspektionsstellen müssen die Zulassung als SwissGAP Inspektionsstelle beim Verein SwissGAP beantragen. Eine Kopie der Anmeldung für die Erweiterung des Geltungsbereichs der Akkreditierung muss dem Verein SwissGAP zugestellt werden.

Bei einem akkreditierungsrelevanten Versionswechsel des SwissGAP Standards müssen Inspektionsstellen die neue Version innerhalb eines Jahres nach deren Inkrafttreten im Geltungsbereich ihrer Akkreditierung haben. Ausnahmen müssen vor Ablauf der Frist mit dem Verein SwissGAP vereinbart werden.

Der Verein SwissGAP entscheidet, mit welchen Inspektionsstellen zusammen gearbeitet wird. Agrosolution schliesst mit jeder Inspektionsstelle einen Vertrag ab.

10.4 Zertifizierungsstellen

10.4.1 Zertifizierung von Vermarktern

Für die Zertifizierung kommt grundsätzlich jede Zertifizierungsstelle mit einer Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 in Frage, sofern sie als Grundlage GLOBALG.A.P. für Früchte und Gemüse im Geltungsbereich ihrer Akkreditierung hat. Ein umfassender Beschrieb der Regeln für die Zertifizierungsstellen ist im Dokument „Allgemeine Anforderungen SwissGAP FGK“ ab Punkt 8 zu finden.

Bei einer neuen Version der GLOBALG.A.P. General Regulations und der für SwissGAP relevanten Kontrollpunkte werden auch die normativen Dokumente von SwissGAP angepasst. Die Zertifizierungsstellen müssen die Akkreditierung nach einer neuen SwissGAP Version innerhalb von 6 Monaten nach deren Inkrafttreten erlangen.

Die Person, welche die Zertifizierungsentscheide vornimmt oder mindestens ein Mitglied der Zertifizierungskommission muss Auditor-Qualifikationen aufweisen (im Bereich GLOBALG.A.P. Früchte & Gemüse oder GLOBALG.A.P. Blumen & Zierpflanzen).

Mit jeder Zertifizierungsstelle wird durch Agrosolution ein Vertrag abgeschlossen.

Einschränkung für Zertifizierungsstellen, die auch Inspektionen bei Produktionsbetrieben durchführen:

Eine Zertifizierungsstelle kann die Zertifizierung von Vermarktern nicht vornehmen, wenn sie auch Inspektionen bei Produktionsbetrieben gemäss Punkt 7.1 dieses Konzepts durchführt.

Ausnahmen hiervon sind für Organisationen möglich, die über beide Akkreditierungen als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 und als Zertifizierungsstelle nach ISO/IEC 17065 verfügen. Solche Organisationen können Inspektionen bei Produktionsbetrieben durch die Inspektionsstelle und Zertifizierungsentscheide durch die Zertifizierungsstelle vornehmen. Dabei ist dem Verein SwissGAP vorgängig je eine Kopie des aktuellen Geltungsbereichs der beiden Akkreditierungen zuzustellen.

10.4.2 Auditierung des QM-Systems

Für die Durchführung des externen Audits des SwissGAP QM-Systems kommt grundsätzlich jede Zertifizierungsstelle in Frage, welche die Anforderungen gemäss Punkt 10.4.1 erfüllt.

QMS-Auditoren der Zertifizierungsstellen müssen bei ihrer Stelle in den SwissGAP Zertifizierungsprozess involviert sein. Dies wird durch die beauftragte/n Zertifizierungsstelle/n sichergestellt und anlässlich der Akkreditierung durch die SAS überprüft.

10.4.3 Durchführung von Stichprobeninspektionen

Für die Durchführung von Stichprobeninspektionen bei den Produktionsbetrieben kommt grundsätzlich jede Zertifizierungsstelle in Frage, welche die Anforderungen gemäss Punkt 10.4.1 erfüllt. Die von den Zertifizierungsstellen dafür eingesetzten Inspektoren müssen die in Punkt 10.1 beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Der Verein SwissGAP kann eine SwissGAP Zertifizierungsstelle mit den Stichprobeninspektionen beauftragen, sofern diese bei den Produktionsbetrieben keine Inspektionen im Sinne von Kapitel 7.1 durchführt. Stichprobenkontrollen können auch auf die am Audit des externen QM-Systems beteiligten Zertifizierungsstellen aufgeteilt werden.

Das Inspektions- und Zertifizierungskonzept Version 2017-V4 wurde am 21. November 2019 genehmigt und tritt per 01.01.2020 in Kraft.